

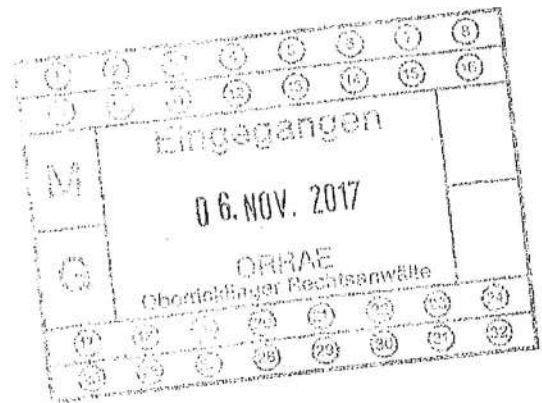
Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil



9 A 131/16

In der Verwaltungsrechtssache

Herrn [REDACTED]

Staatsangehorigkeit: syrisch,

– Klager –

Prozessbevollmachtigte:
Rechtsanwalte Freckmann und andere, ORRAE,
Dormannstrae 28, 30459 Hannover

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt fur Migration und Fluchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 619 1669-475 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren (Bulgarien)

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 9. Kammer - ohne mundliche Verhandlung am 3. November 2017 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Karger als Einzelrichterin fur Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes fur Migration und Fluchtlinge vom 21. Marz 2016 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der im Jahre 1984 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben verließ er Syrien im August 2015. Einen Asylantrag stellte er im Bundesgebiet am 9. Februar 2016. Im Verwaltungsverfahren gab er an, sich auf seinem Weg in das Bundesgebiet etwa vier Tage lang in Bulgarien aufgehalten zu haben. Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) festgestellt hatte, dass der Kläger am 8. September 2015 einen Asylantrag in Bulgarien gestellt hatte, richtete es am 9. März 2016 ein Übernahmemeersuchen an Bulgarien, das Bulgarien mit Schreiben vom 18. März 2016 annahm.

Mit Bescheid vom 21. März 2016, zugestellt am 29. März 2016, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Bulgarien an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte es aus, Bulgarien sei nach der sog. Dublin III-Verordnung für das Asylverfahren des Klägers zuständig. Die Asylverfahrens- und Aufnahmebedingungen in Bulgarien wiesen keine systemischen Mängel auf. Andere Gründe, die einer Überstellung nach Bulgarien entgegenstehen könnten, seien weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Der Kläger hat am 5. April 2016 Klage erhoben. Einen von ihm zugleich gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wies das erkennende Gericht mit Beschluss vom 19. Mai 2016 ab (4 B 90/16). Mindestens seit 5. Juli 2016 gewährt die ev.-luth. [REDACTED] kirchengemeinde [REDACTED] dem Kläger Kirchenasyl. Bereits am 29. Juni 2016 teilte das Bundesamt der zuständigen bulgarischen Behörde schriftlich mit, dass der Kläger flüchtig sei, um eine Verlängerung der Frist für eine Überstellung nach Bulgarien zu erwirken.

Zur Begründung der Klage macht der Kläger geltend, das Asylverfahren in Bulgarien leide an systemischen Mängeln.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. März 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug und macht ergänzend geltend: Weil der Kläger untergetaucht sei, verlängere sich die Überstellungsfrist bis zum 19. November 2017.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 21. März 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Bescheid vom 21. März 2016 ist rechtswidrig, denn der Asylantrag des Klägers ist nicht wegen der Zuständigkeit eines anderen Staates für sein Asylverfahren unzulässig. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG, der mit Wirkung vom 6. August 2016 an die Stelle des von der Beklagten herangezogenen § 27a AsylG a.F. getreten ist (vgl. Art. 6 Nrn. 6 und 7, Art. 8 Abs. 1 des Integrationsgesetzes vom 31.7.2016, BGBl. I S. 1939), ist ein Asylantrag unzulässig, wenn nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen

in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 v. 29.6.2013, S. 31 - Dublin III-Verordnung -), nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Ist ein anderer Mitgliedstaat zuständig, ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 AsylG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Nach den Bestimmungen der Dublin III-Verordnung ist zwar grundsätzlich Bulgarien für die Behandlung des Asylantrags des Klägers zuständig. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid vom 21. März 2016 verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist die Zuständigkeit Bulgariens aber durch Ablauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung auf Deutschland übergegangen.

Art. 29 Dublin III-Verordnung regelt die Modalitäten und Fristen der Überstellung. Nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-Verordnung erfolgt die Überstellung, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-Verordnung aufschiebende Wirkung hat. Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung nicht mehr zur Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Die Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf 18 Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Beide Verlängerungsoptionen setzen nach Art. 9 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1560/2003 voraus, dass der Mitgliedstaat, der die Fristverlängerung für sich in Anspruch nehmen will, den ersuchten Mitgliedstaat davon vor Ablauf der regulären Frist von sechs Monaten unterrichtet (vgl. auch: BVerwG, Urt. v. 27.4.2016 - 1 C 24/15 -, juris).

Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Bundesamt angenommen, dass die Frist für die Überstellung des Klägers nach Bulgarien ursprünglich am 18. März 2016 zu laufen begonnen hat. Das auf Eurodac-Daten gestützte Übernahmeersuchen ist an diesem Tag von Bulgarien angenommen worden. Die sechsmonatige Frist für die Überstellung des Klägers nach Bulgarien lief dementsprechend zunächst bis zum 18. September 2016. Der vom Kläger am 5. April 2016 bei Gericht gestellte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 21. März 2016 erhobenen Klage hat sodann zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist geführt, die mit der Ablehnung des Antrags durch Beschluss des Gerichts vom 19. Mai 2016 (4 B 90/16)

neu in Lauf gesetzt wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.5.2016 - 1 C 15/15 -, juris). Die Überstellungsfrist lief mithin bis zum 19. November 2016.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes ist eine Verlängerung der Überstellungsfrist nicht eingetreten. Gründe für eine Verlängerung der Überstellungsfrist im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung sind nicht gegeben. Sie ergeben sich insbesondere nicht aus dem Umstand, dass sich der Kläger während der Überstellungsfrist unter kirchlichen Schutz begeben hat. Die Sachlage bei einer sich im Kirchenasyl befindlichen Person ist nicht mit jener vergleichbar, die bei einer inhaftierten oder flüchtigen Person im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung vorliegt. Ist eine Person inhaftiert oder flüchtig, so ist eine Überstellung unmöglich. Die Möglichkeit der Fristverlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-Verordnung soll als Ausnahme von dem den Fristen des Dublin-Systems zugrundeliegenden Beschleunigungsgrundsatz ein längeres Zuwarten bei der Rücküberstellung ermöglichen, weil ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis die Einhaltung der Frist vereitelt. Ein solches Hindernis, das einen vergleichbaren Ausnahmefall rechtfertigen könnte, besteht beim sogenannten Kirchenasyl nicht (diese Auffassung hat offenbar auch das Bundesamt in der Vergangenheit vertreten: vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Bundestags-Anfrage vom 25.6.2013: BT-Drs. 17/13724, S.11). Der Staat ist weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichtet vielmehr bewusst darauf, das Recht durchzusetzen. Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der freiwillige Verzicht auf eine Rücküberstellung im Fall des Kirchenasyls ist daher nicht anders zu bewerten als die Fälle, in denen eine Rücküberstellung mangels entsprechender Vollzugskapazitäten oder anderer in der Sphäre des Staates liegender Umstände nicht möglich ist. Eine in der Sphäre des Klägers liegendes Hindernis für den Vollzug der Rücküberstellung, wie im Fall der Flucht, ist nicht gegeben (vgl. VG Hannover, Urt. v. 31.5.2017 - 10 A 6796/16 -, juris; VG München, Beschl. v. 6.6.2017 - M 9 S 17.50290 -, juris).

Der Kläger ist durch den Bescheid auch in eigenen Rechten verletzt. Der Asylsuchende hat im Falle des Ablaufs der Überstellungsfrist jedenfalls dann einen Anspruch darauf, dass der nunmehr zuständige Mitgliedsstaat das Asylverfahren durchführt, wenn nicht feststeht, dass der andere Mitgliedsstaat trotz Ablaufs der Überstellungsfrist weiterhin bereit ist, den Betroffenen (wieder) aufzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2016 – 1 C 24.15 –, juris). Anhaltspunkte dafür, dass Bulgarien trotz Ablaufs der Überstellungsfrist zu einer Wiederaufnahme des Klägers bereit wäre, sind nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht vorgetragen worden.

Hat das Bundesamt den Asylantrag zu Unrecht als unzulässig abgelehnt und ist der Bescheid insoweit aufzuheben, liegen auch die Voraussetzungen für eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG nicht vor. Zugleich ist die Feststellung eines gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltverbots und dessen Befristung gegenstandslos geworden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Karger

Beglaubigt
Braunschweig, 06.11.2017

- elektronisch signiert -
Rösler
Justizangestellte
als als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Geschäftsstelle